

HINWEISBLATT

zum Sammeln von häuslichem Abwasser in einer abflusslosen Sammelgrube

Das Sammeln von häuslichem Abwasser in einer abflusslosen Sammelgrube ist ausnahmsweise möglich, wenn das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht genutzt wird (z.B. Wochenendhäuser, Jagdhütten oder Vereinsheime) und der jährliche Wasserverbrauch 20 m³ nicht übersteigt. Des Weiteren ist das Sammeln des Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube als Übergangslösung bis zum Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal möglich, wenn dies nachweislich kostengünstiger ist als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage.

Bei der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube müssen folgende Voraussetzungen / Bedingungen erfüllt werden:

- Die Sammelgrube muss der DIN EN 12566-1 entsprechen. Zugelassen sind auch abflusslose Sammelgruben aus Kunststoff mit Bauartzulassung. Gemauerte Sammelgruben sind nicht mehr zulässig.
- Die Grube muss ein Fassungsvermögen von mindestens 6 m³ aufweisen.
- Die Außenwände und Sohlen der Sammelgrube sowie Rohrleitungen müssen wasserdicht sein. Ein aktueller Dichtheitsnachweis durch eine Fachfirma ist vorzulegen.
- Die Dichtheit der Grube ist durch eine Bescheinigung einer Fachfirma alle zehn Jahre nachzuweisen.
- Die Grube muss mit einem optischen oder akustischen Füllstandsanzeiger / Alarmmelder in Hör- bzw. Sichtweite des Gebäudes ausgerüstet sein. Ein aktueller Nachweis über den fachgerechten Einbau durch eine Fachfirma ist vorzulegen.
- Über die ordnungsgemäße Funktion des Alarmgebers ist in regelmäßigen Abständen von 10 Jahren eine aktuelle Bescheinigung einer Fachfirma vorzulegen.
- Elektrische Einrichtungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- Der Trinkwasserverbrauch darf max. 20 m³ pro Jahr betragen.
- Der Frischwasserverbrauch ist jährlich nachzuweisen.
- Wird Wasser für die Gartenbewässerung verwendet, so ist der Verbrauch hierfür über eine gesonderte verplombte geeichte Wasseruhr nachzuweisen.
- Die Grube ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch das im Auftrag der Stadt Buchholz i.d.N. tätige Fäkalschlamm Abfuhrunternehmen entsorgen zu lassen.
- Zur behördlichen Kontrolle der Sammelgrube ist den Mitarbeitern der Stadt Buchholz i.d.N. sowie dem Landkreis Harburg (Untere Wasserbehörde) jederzeit Zutritt zur Sammelgrube zu gestatten.
- Im Falle der Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. der Anzahl der Anwohner auf dem Grundstück, Änderung der Nutzung des Grundstückes) ist der Stadt Buchholz i.d.N. unverzüglich eine Mitteilung hierüber zu machen.

Der Einbau und Betrieb der abflusslosen Sammelgrube bedarf einer Genehmigung durch die Stadt Buchholz i.d.N. Hierfür sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

1. Antrag auf Erlaubnis der Errichtung und den Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube im Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N.
2. Zeichnerische Darstellung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen; Angaben über den Verbleib des Regenwassers von Dachflächen sowie befestigten Grundstücksflächen. Lageplan des betreffenden Grundstücks mit Höfen und allen aufstehenden Gebäuden im Maßstab nicht kleiner als 1:500
3. Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen enthalten: Die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Abläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborbe usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials.
4. Schnittplan 1:100 durch die Fallrohre und Entlüftungsrohre des Gebäudes nach DIN 1986-100 mit Angabe der Höhe des Erdgeschossfußbodens bezogen auf Oberkante Schachtabdeckung der Sammelgrube (Systemskizze ist ausreichend). Die lichte Weite und das Gefälle aller Rohrleitungen ist anzugeben.
5. Unterlagen über Art, Größe der abflusslosen Sammelgrube
6. Angaben über die Firma, die den Einbau der Grube vornimmt

Der Antrag auf die Genehmigung zum Einbau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist einzureichen bei:

Stadt Buchholz i.d.N.
Stadtentwässerung 50.01
Rathausplatz 1

21244 Buchholz i.d.N.